

I.

Auf Grund von § 15 Abs. 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) hat die Versammlung der Jagdgenossen Rheinau am 31.03.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.)

Satzung der Jagdgenossenschaft Rheinau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Rheinau“ und hat ihren Sitz in Rheinau.
- (2) Wirtschaftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 8 Abs. 6 JWMG; es erstreckt sich somit vom 01. April bis 31. März.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 11 Abs. 1 JWMG alle Grundflächen der Gemarkung Rheinau, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.

§ 3

Mitgliedschaft und Erfassung der Mitglieder in einem Jagdkataster

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 15 Abs. 1 JWMG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums an bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bei Wegfall der Bejagbarkeit der Grundfläche.
- (3) Die Jagdgenossenschaft erfasst nach § 15 Abs. 1 JWMG alle Jagdgenossen in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile (Jagdkataster). Das Jagdkataster ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung der Jagdgenossen fortzuschreiben.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft verwaltet in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jagdnutzung im Interesse der Jagdgenossenschaft nach § 16 JWMG;
- b) die Mitwirkung bei der Erfüllung der Hegepflicht nach § 5 Abs. 4 JWMG und
- c) die Erfüllung der Wildschadenersatzpflichten im Rahmen von § 53 JWMG.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
- b) der Jagdvorstand (§ 9)

§ 6 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die

- a) Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands)
- b) Entscheidung über die Nutzung der Jagd nach § 16 JWMG
- c) Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 11 JWMG)
- d) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags nach § 16 Abs. 2 JWMG (§ 13 Abs. 2)
- e) Erstellung und Änderung der Satzung
- f) Erhebung von Umlagen (§ 14 Abs. 2)
- g) Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Jagdgenossen

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens einmal in 6 Jahren einzuberufen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Versammlung der Jagdgenossen durch den Jagdvorstand einzuberufen,
 - a) wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt (§ 2 Abs. 2 DVO JWMG),
 - b) wenn Entscheidungen die nach § 6 ausschließlich der Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten sind, getroffen oder geändert werden müssen, oder
 - c) wenn die untere Jagdbehörde im Wege der Rechtsaufsicht eine entsprechende Anordnung erlässt.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Versammlung der Jagdgenossen ist nichtöffentlich.
- (5) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand geleitet. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung seiner Aufgaben sachdienlich ist.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenanzahl und der Grundfläche, bei Wahlen nur die Stimmenanzahl, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer benötigt zur Vertretung von anderen Miteigentümern oder Gesamthandeigentümern eine schriftliche Vollmacht.

- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen, ausgenommen bei Wahlen, nach § 15 Abs. 5 JWMG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen bzw. Bevollmächtigten nach Absatz 5, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf der Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 10 abwesende Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Für die Dauer der Übertragung nach Satz 1 übernimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Jagdvorstands.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss, den Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat sowie Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Bestellung eines Schriftführers für die Versammlung der Jagdgenossen
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - d) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen

- f) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- h) Abschluss von Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- i) Entscheidungen über das Einvernehmen nach § 35 Abs 3 JWMG
- j) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- k) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 12 JWMG)
- l) Erstellung und Führung des Jagdkatasters nach § 3 Abs. 3

§ 11 Nutzung der Jagd

- (1) Die Jagdgenossenschaft nimmt das Jagdrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Verpachtung wahr.
- (2) Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung mit Einholung schriftlicher Gebote, freihändiger Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge.

§ 12 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 13 Verwendung des Reinertrags

- (1) Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 6 Buchstabe d über die Nutzung des Reinertrags aus der Jagdnutzung. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils (§ 12) am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein nach Absatz 2 ermittelter Reinertragsanteil, der geringer ist als 30,00 EUR, so wird die Auszahlung erst in dem Wirtschaftsjahr fällig, in dem der Betrag durch Zuwachs 30,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 1 Abs. 2) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und nach Ablauf von spätestens 5 Wirtschaftsjahren den von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (2) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Rheinau richten sich nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Rheinau. Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau.

§ 16

Regelungen zum Datenschutz

Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Jagdgenossen und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 14 JWMG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. März 2019 außer Kraft.

II.

Das Landratsamt Ortenaukreis – untere Jagdbehörde – hat mit Schreiben vom 22.05.2025 (Az.503-787.15) die Jagdgenossenschaftssatzung gemäß § 15 Abs. 4 JWVG genehmigt.

Rheinau, den 10.06.2025

Reinhold Schmidt, Bürgermeisterstellvertreter
für den Gemeinderat als Jagdvorstand